



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

des Bundesverbandes für Inkasso und Forderungsmanagement BFI&F e.V., vertreten durch den Ersten Vorsitzenden Patric Weilacher, Berliner Allee 11-22 Gebäude 350, 66482 Zweibrücken,

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigte: Boelke Rechtsanwälte, Im Immenthal 39, 53819 Neunkirchen-Seelscheid –

g e g e n

Rechtsanwalt Marcel Taskin, Von-der Mark-Straße 7, 47137 Duisburg,

Antragsgegner,

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 21. Mai 2025 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Schüttpelz, den Richter am Oberlandesgericht Neugebauer und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Heidkamp-Borchers

für **R e c h t** erkannt:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden

Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr betreffend Inkassodienstleistungen digitale Dienste zu betreiben,

1) ohne Verbrauchern gegenüber folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: Namen, vollständige Anschrift und Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde, den Staat, in dem die gesetzliche Berufsbezeichnung verliehen worden ist, die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und die Angabe, wie diese Regelungen zugänglich sind, und/oder

2) ohne Nutzern, soweit sie Verbraucher sind, zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache sämtliche in Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO aufgelisteten Informationen zu erteilen,

wenn dies geschieht wie in folgendem Auftritt unter der URL <https://www.anwalt.de/marcel-taskin>:

Als Anwalt noch nicht auf anwalt.de? Jetzt mitmachen!

ANWALT.DE

Anwälte Kanzleien Rechtstipps | Rechtsprodukte

Sie sind Anwalt?



Rechtsanwalt
Marcel Taskin

Kanzlei Marcel Taskin

Von -der-Mark Str. 7, 47137 Duisburg
188,93 km (von Ihrem Standort)
www.kanzlei-du.de

Fachanwalt für Steuerrecht Arbeitsrecht Verkehrsrecht Forderungseinzug & Inkassorecht Familienrecht

5,0 Sehr gut (46 Bewertungen)

Anliegen schildern

Bewertung abgeben

+49 203 4498666

5,0 von G. R. am 05.03.2025 um 12:18 Uhr

Bewertung Allgemeine Rechtsberatung

Sehr guter, kompetenter, freundlicher Rechtsanwalt. Kann ich weiter empfehlen!

Alle Bewertungen anzeigen (46)

Über mich Bewertungen (46) Standort

Über mich

Guter Rat gibt Sicherheit!

Herzlich willkommen auf der Internetpräsenz Ihrer Anwaltskanzlei Marcel Taskin (Rechtsanwalt, Diplom-Jurist) Marcel Taskin in Duisburg-Meiderich bei Anwalt.de.

Vor meinem Studium habe ich eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten abgeschlossen. Im Jahre 2006 wurde ich zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. 2007 erfolgte die Gründung einer eigenen Kanzlei in Duisburg-Meiderich.

Durch meine zweigleisige Ausbildung biete ich Ihnen eine moderne juristische Dienstleistung an. Hierbei lege ich besonderen Wert darauf, dass wirtschaftliche Aspekte bei der Fallgestaltung sowie Ihre Zufriedenheit oberstes Gebot haben. Daher kläre ich umfassend über die Rechtslage, die Erfolgsaussichten, Risiken und Kosten der Rechtsverfolgung auf. Denn nur so können Sie eine mündige und eigenverantwortliche Entscheidung treffen.

Ich bin Fachanwalt für Steuerrecht

In den unten genannten Rechtsgebieten werde ich gerne für Sie tätig.

- Arbeitsrecht Kündigungsschutzklagen, Abmahnung, Zeugniskorrektur, Schwarzarbeit, Diskriminierung, Arbeitsunfähigkeit, Betriebsübergang, Direktionsrecht, Vorstellungsgespräch, Wettbewerbsverbot, Versetzung, Arbeitsverträge, Kündigung,
- Steuerrecht Betriebsprüfungen, Einkommensteuer, Steuerschätzung, Einspruchs-, Widerspruchs-, finanzgerichtliche und verwaltungsgerichtliche Verfahren, Steuergestaltung, Körperschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer, Schenkungssteuer, Kinderfreibeträge, Grundsteuer, Selbstanzeige, Dienstwagen,
- Steuerstrafrecht, Steuerfahndung, Ermittlungsverfahren, Prüfverfahren des Zoll
- Familienrecht Ehescheidung, Namensrecht, Sorgerecht, Unterhalt, Unterhaltsberechnung, Trennung, Jugendhilfe, Homo-Ehe, Scheidungsvereinbarung, Lebensgemeinschaft, Ehevertrag, Ehegattenunterhalt, Trennung, Scheidung, Versorgungsausgleich, Umgangsrecht, Kindesunterhalt, Vermögen, Scheidung und Scheidungsfolgenvereinbarung
- Forderungseinzug & Inkassorecht Forderung, Inkasso, Mahnbescheid, Mahnverfahren, Schufa, Schulden, Inkassolizenz, Schuldner, Inkassoanwaltschaft, Forderungsverkauf
- Mietrecht Instandhaltungspflicht, Kündigung, Maklerprovision, Mietminderung, Gewerbemietvertrag, Hausordnung, Garten, Wohnungsvermittlung, Modernisierung, Räumung, Miete, Mietrechtsanwalt, Mietvertrag
- Verkehrsrecht Falschparken, Strafzettel, Unfall, Verkehrsstrafrecht, Führerscheinentzug, EU-Führerschein, Restwert, Schleudertrauma, Reparaturkosten, Verkehrsrechtsanwalt, Bußgeldbescheid, Ordnungswidrigkeiten, Autokauf, Autoreparatur, Rücktritt, Schadensersatz

Bürozeiten:Um die Wartezeit für Sie so kurz wie möglich zu halten, wird um Vereinbarung eines Termins per Telefon gebeten. Gerne dürfen Sie hierzu auch das Kontaktformular zur Terminanfrage über dem Profil nutzen. Öffentliche Verkehrsmittel / Parkplätze:Die Kanzleiräume befinden sich in der Von - der - Mark Str. 7 in Duisburg-Meiderich. Durch die nur wenige Meter von der Kanzlei entfernt gelegene U-Bahn-Haltestelle Meiderich BF der Linie U79 ist die Kanzlei bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Viele weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Kanzlei: www.kanzlei-du.de

Marcel Taskin ist gelistet in Rechtsanwältin Duisburg und Rechtsanwältin Deutschland.

Weniger anzeigen ^

Sprachen

Deutsch

Bewertungen 46

GR

★★★★★ von G. R. am 05.03.2025 um 12:18 Uhr

Bewertung Allgemeine Rechtsberatung

Sehr guter, kompetenter, freundlicher Rechtsanwalt. Kann ich weiter empfehlen!



Antwort von Rechtsanwalt Marcel Taskin

Danke für die positive Rückmeldung und alles Gute für Sie.

Viele Grüße

Marcel Taskin Rechtsanwalt und Fachanwalt in Duisburg Meiderich Zentrum

CB

★★★★★ von C. B. am 29.01.2025 um 18:19 Uhr

Zufriedenheit Steuerrecht

Sowohl mit der Kommunikation als auch mit der Beratung in meiner Angelegenheit war ich sehr zufrieden, vielen Dank für Ihre Mühe.



Antwort von Rechtsanwalt Marcel Taskin

Vielen Dank für die Rückmeldung und alles Gute für Sie

Marcel Taskin Rechtsanwalt Fachanwalt in Duisburg Meiderich Zentrum

AB

★★★★★ von A. B. am 30.08.2024 um 08:55 Uhr

Sehr Kompetent Steuerrecht

Herr Taskin verdient mehr als 5 Sterne. Sehr kompetenter Anwalt, Fachlich wie auch Menschlich, kann ich Herrn Taskin nur weiterempfehlen.



Antwort von Rechtsanwalt Marcel Taskin

Vielen Dank ich fand die Zusammenarbeit auch sehr angenehm

viele Grüße und Alles Gute Marcel Taskin

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in Duisburg Meiderich Zentrum

Alle Bewertungen anzeigen (46)

Rechtsanwalt bewerten

Kontaktinformationen von Marcel Taskin



Kontakt
☎ +49 203 4498666
✉ kontakt@kanzlei-du.de
🌐 <http://www.kanzlei-du.de/>
☎ +49 203 4498667

Adresse
📍 Von -der-Mark Str. 7
47137 Duisburg
188,93 km (von Ihrem Standort)

FAQ

Sie haben Fragen?
Zögern Sie nicht, bei rechtlichen Anliegen direkt Marcel Taskin zu kontaktieren. Oder möchten einfach mehr über Ihr kostenfreies anwalt.de-Konto erfahren? In unseren FAQs finden Sie das Wichtigste im Überblick.

Anliegen schildern

- Wann entstehen für mich Kosten? ▾
- Wie lange dauert es, bis ich von Marcel Taskin eine Rückmeldung erhalte? ▾
- Wie kann ich Kontakt zu Marcel Taskin aufnehmen? ▾

ANWALT.DE

Über uns
Kontakt
Jobs und Karriere

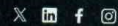
Impressum
AGB & DSA
Preisliste

Bewertungsrichtlinien
Datenschutz
Cookies

Zum anwalt.de-Newsletter

Hier bekommen Sie Recht - aktuell und schnell: Bleiben Sie auf dem Laufenden und erhalten Sie hilfreiche Infos zu rechtlichen Fällen des Alltags.

© 2004-2025



Google Bewertungen
4.7 ★★★★★
Basierend auf 324 Bewertungen

SERVERSTANDORT
DEUTSCHLAND

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen zu 1/3 der Antragsteller und zu 2/3 der Antragsgegner.

T a t b e s t a n d:

Der Antragsteller ist als qualifizierter Wirtschaftsverband in das Verzeichnis gemäß § 8b UWG eingetragen. Zu seinen Mitgliedern zählen Inkassounternehmen, Inkasso-Rechtsanwaltskanzleien und Handwerkskammern mit Inkassoabteilungen.

Der Antragsgegner ist Rechtsanwalt. Er wirbt unter www.anwalt.de/marcel-taskin wie im Tenor eingerichtet.

Der Antragsteller beanstandet im Rahmen eines Verfahrens nach dem UKlaG:

- Das vollständige Fehlen von Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 DDG (Impressum, zuständige Aufsichtsbehörde, verliehene Berufsbezeichnung, berufsrechtliche Regelungen), wobei der Link auf die eigene Webseite mangels näherer Angaben nicht ausreiche;
- Das vollständige Fehlen von Datenschutzinformationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO;
- Die Nichtzurverfügungstellung des Wesentlichen der Vereinbarung nach Art.26 Abs. 2 S. 2 DSGVO.

Er beantragt nach Abmahnung_

Dem Antragsgegner wird aufgegeben, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr betreffend Inkassodienstleistungen digitale Dienste zu betreiben,

1) ohne folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: Namen, vollständige Anschrift und Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde, den Staat, in dem die gesetzliche Berufsbezeichnung verliehen worden ist, die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und die Angabe, wie diese Regelungen zugänglich sind, und/oder

2) ohne Nutzern zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache sämtliche in Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO aufgelisteten Informationen zu erteilen, und/oder

3) ohne im Falle gemeinsamer Verantwortung für eine Datenverarbeitung das Wesentliche der zwischen den gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen getroffenen Vereinbarung den Betroffenen zur Verfügung zu stellen,

wenn dies geschieht, wie es am 18.03.2025 unter der URL <https://www.anwalt.de/marcel-taskin> erfolgt und in der Anlage K 2 der Antragschrift vom 07.04.2025 wiedergegeben ist.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er rügt die fehlende Vollmacht der Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers sowie eine nicht ordnungsgemäße Abmahnung.

Das Verhalten des Antragstellers, der ersichtlich eine Vielzahl von Rechtsanwälten abmahne und zudem – wie aus der Geltendmachung von Umsatzsteuer hervorgehe – gewerblich tätig sei, sei rechtsmissbräuchlich. In der Sache macht der Antragsgegner geltend, ein Wettbewerbsverhältnis bestehe nicht. Das Impressum sei über den Link auf seine Webseite erreichbar gewesen, was ausreiche. Fehlende Datenschutzinformationen könnten nicht lauterkeitsrechtlich verfolgt werden. Eine Dringlichkeit fehle.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag hat einen Teilerfolg.

1.

Der Antragsteller hat auf die Rüge des Antragsgegners hin eine Prozessvollmacht vorgelegt, und zwar sowohl in Papierform im Original als auch in elektronischer Form. Dies reicht auf jeden Fall aus. Auch der Antragsgegner hat in der mündlichen Verhandlung insoweit keine Rüge mehr erhoben.

2.

Der Antragsteller ist nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UKlaG klagebefugt. Er ist in das Verzeichnis nach § 8b UWG eingetragen. Ihm gehört eine erhebliche Anzahl von Unternehmen an, die Dienstleistungen gleicher Art auf demselben Markt betreiben. Wie bereits das OLG Frankfurt (Anlage K 3) ausgeführt hat, gehören eine Vielzahl von Inkassounternehmen zu den Mitgliedern des Antragstellers. Inkassounternehmen stehen in einem Wettbewerb zu Rechtsanwälten, und zwar unabhängig davon, ob zu ihren beworbenen Tätigkeiten „Forderungseinzug & Inkassorecht“ gehört oder nicht. Vor dem Hintergrund der Definition des § 2 Abs. 2 RDG und der Rechtsprechung des BGH hierzu ist an einem Wettbewerbsverhältnis nicht zu zweifeln.

Allerdings kann der Antragsteller im Verfahren nach dem UKlaG nur ein Fehlverhalten gegenüber Verbrauchern rügen. Insoweit ist der Antrag einzuschränken.

3.

Gegenstand des Antrages ist lediglich die Gestaltung der Anlage K 2 unter dem Gesichtspunkt der Rüge, dass bestimmte als notwendig angesehene Angaben vollständig fehlen oder nicht ordnungsgemäß in Bezug genommen worden sind. Ob die im Anschluss an die Abmahnung vorgenommenen Änderungen ausreichen, ist nicht Verfahrensgegenstand.

Der Antrag zu 3) ist nur so hinreichend bestimmt. Er wiederholt nämlich nur den Gesetzeswortlaut des Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO. Was diese Vorschrift bedeutet, ist nämlich unklar (s. näher unter 4.c)). Der Antrag ist nur verständlich, wenn der Antragsteller davon ausgeht, dass die geforderten Angaben bereits auf der Webseite, genauer gesagt, in der beanstandeten Einblendung zu machen sind.

4.

Die Anträge sind nicht rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 2c UKlaG.

Der Antragsgegner meint, der Antragsteller handele nach Art eines Gewerbebetriebes. Er stützt sich dabei auf folgende Indizien: die Geltendmachung von MWSt. bei den Abmahnkosten durch den Antragsteller, die Rechnungs-Nr. sowie die Entfernungsangabe bei der Ablichtung, die darauf hindeute, dass nicht der Antragsteller, sondern ein Dritter den Testaufruf durchgeführt habe.

Diese Indizien reichen weder für sich noch bei einer Gesamtbetrachtung aus, um einen Rechtsmissbrauch annehmen zu können.

Im Verzeichnis nach § 8b UWG eingetragene Vereine sind nicht immer von der Umsatzsteuer befreit. Solange sie nicht als Kleinunternehmer (§ 19 UStG) gelten und ihre Leistungen nicht nach § 4 UStG umsatzsteuerbefreit sind, unterliegen auch Vereine für ihre Leistungen der Umsatzsteuer. Selbst die Leistungen gemeinnütziger Vereine, zu denen der Antragsteller nicht gehört, werden nach § 12 Nr. 8 lit. a) UStG mit sieben Prozent versteuert.

Aus der Tatsache, dass der Antragsteller kein Kleinunternehmer ist sowie aus der Rechnungsnummer (Bl. 28 e-Akte) lässt sich zwar schließen, dass der Antragsteller in größerem Umfang umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt. Die Maßstäbe, die bei einem Mitbewerber in dieser Hinsicht an die Missbräuchlichkeit des Vorgehens gestellt werden, nämlich, dass die Abmahntätigkeit sich verselbständigt hat und in keinem vernünftigen Verhältnis zum Kernbereich der Tätigkeit des Mitbewerbers steht (Feddersen, in Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl., § 8c Rn. 15) greifen bei einem Verband, dessen Tätigkeit gerade in der Verfolgung unlauterer und verbraucherschutzwidriger Praktiken besteht, nicht ein. Ein Missbrauch könnte in dieser Hinsicht dann angenommen werden, wenn die Tätigkeit des Verbandes entweder vor allem der Begünstigung dem Verband nahestehender Personen dient oder die Tätigkeit des Verbandes ein derartiges Prozessrisiko erzeugt, dass dadurch seine Existenz gefährdet wird. Dafür ist hier nichts vorgetragen.

Es spricht zwar einiges dafür, dass der Screenshot (Anlage K 2) selbst nicht am Sitz des Antragstellers erstellt worden ist. Selbst wenn ein Dritter diesen erstellt haben sollte, deutet das – auch nicht in einer Gesamtschau mit den übrigen von dem Antragsgegner angeführten Indizien – nicht auf Rechtsmissbräuchlichkeit hin.

5.

In der Sache ist der Antrag teilweise begründet.

a) Antrag zu 1)

Der Antrag ist begründet. Auf die zutreffenden Ausführungen des OLG Frankfurt (Anlage K 3) kann Bezug genommen werden. Der Link reicht nicht aus, weil ohne eine

nähere Bezeichnung der Verkehr nicht sicher erkennen kann, dass sich – und wenn ja, welche – weitere Angaben auf der verlinkten Webseite befinden. Das gilt umso mehr, als der Antragsgegner selbst einen längeren Text eingefügt hat. Ein Link reicht nur aus, wenn sich aus der Beschriftung des Links ergibt, welche näheren Angaben sich dahinter verbergen.

b) Antrag zu 2.

Wie der Antragsteller zu Recht ausführt, fehlt es an jeglichen Pflichtangaben gemäß Art. 13 DSGVO. Auf die Angaben in der Datenschutzerklärung des Betreibers von anwalt.de kann der Antragsgegner sich nicht berufen. Zwar ist es – worauf der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung abgestellt hat – zweifelhaft, ob der Antragsteller die für ihn zuständige Datenschutzbehörde anzugeben hat (vgl. Schmidt-Wudy, in BeckOK Datenschutzrecht, 51. Aufl., Art. 15 DS-GVO Rn. 71 unter Verweis auf AG Wiesbaden GRUR-RS 2022, 5297). In jedem Falle muss der Antragsgegner eine Datenschutzerklärung zu den von ihm selbst im Zusammenhang mit anwalt.de vorgenommenen Datenverarbeitungen abgeben.

Dabei handelt es sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 13 UKlaG um eine Verbraucherschutzvorschrift. Auch aus unionsrechtlicher Sicht ist die Ermöglichung der Rechtsverfolgung zugunsten gewerblicher Verbände nicht zu beanstanden (EuGH NJW 2024, 2523). Die Ausführungen des BGH (GRUR 2025, 663 – Arzneimittelbestelldaten II; GRUR 2025, 672 – Arzneimittelbestelldaten III) zur Klagebefugnis von Wettbewerbern im Rahmen des UWG gelten auch für die Klagebefugnis von Wirtschaftsverbänden.

c) Antrag zu 3.

Der Antrag ist nicht begründet.

Es ist sehr zweifelhaft, ob der Datenverarbeitende verpflichtet ist, das Wesentliche der Vereinbarung mit einem anderen Datenverarbeitenden bereits auf der Webseite darzustellen, oder ob er sich nicht damit begnügen darf, diese Angaben auf konkrete Nachfragen zu übermitteln. Dies ist in der Literatur umstritten (für eine Veröffentlichungspflicht auf der Webseite Specht-Riemenschneider/Schneider MMR 2019, 503, 506; dagegen Piltz, in Gola/Heckemann, DSGVO/BDSchG, Art. 26 Rn. 32; unklar Spoerr, in BeckOK Datenschutzrecht (51. Ed.) Rn. 57). Gegen eine solche Verpflichtung

tung spricht, dass die Wörter „zum Zeitpunkt der Erhebung“ in Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO fehlen. Auch die EDSA-Guidelines (07/2020) gehen in Rn. 181 davon aus, dass eine Mitteilung auf Anfrage ausreicht. Ob teleologische Gründe für eine solche Verpflichtung sprechen, obwohl sie nicht in Art. 13 DSGVO aufgeführt ist, wie der Antragsteller im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 20. Mai 2025 geltend machte, kann offenbleiben. Diese Frage könnte nur durch eine Vorlage an den EuGH geklärt werden, was im Eilverfahren nicht möglich ist.

Bei dieser ungeklärten Rechtslage muss eine Interessenabwägung stattfinden, die hier zu Lasten des Antragstellers ausfällt. Der Antragsgegner kann sich auf die Auffassung der EDSA als „Oberste Datenschutzbehörde“ in der EU (vgl. EuG ZD 2025, 323) stützen, der ein ausführlicher Diskussionsprozess mit den nationalen Datenschutzbehörden vorausgegangen ist. Aufgabe der EDSA ist gerade die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der verschiedenen Aufsichtsbehörden (Art. 70 DSGVO). Zwar ist das Gericht nicht an die Auffassung der EDSA gebunden, solange aber nicht überzeugende Gründe für ein Abweichen sprechen, fehlt es an einem Verfügungsgrund.

6.

Es besteht auch – von der Besonderheit des Antrages zu 3. abgesehen (dazu 5.c)) - ein Verfügungsgrund. Dieser ergibt sich aus § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 UWG. Ob die Abmahnung des Antragstellers ordnungsgemäß war, ist unerheblich. Ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann auch ohne vorherige Abmahnung (wenn auch dann mit erheblichen prozeduralen Konsequenzen) eingeleitet werden.

7.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Da das Urteil mangels Revisibilität (§ 542 Abs. 2 ZPO) sofort rechtskräftig wird, bedarf es keines Ausspruchs zur vorläufigen Vollstreckbarkeit.

Streitwert: 8.000 €